



Bundesamt für kerntechnische Entsorgungssicherheit, Willy-Brandt-Straße 5, 38226 Salzgitter

Bundesgesellschaft für Endlagerung mbH  
Willy-Brandt-Str. 5

38226 Salzgitter

Ihre Nachricht: SE 6.1 – 9A 65221 2

vom 31.07.2017

Mein Zeichen: 9A 9160/2-675

Datum: 11.08.2017

TEL +49 3018 333-

FAX +49 3018 333-

✉ [poststelle@bfe.bund.de](mailto:poststelle@bfe.bund.de)

 [poststelle@bfe.de-mail.de](mailto:poststelle@bfe.de-mail.de)

[www.bfe.bund.de](http://www.bfe.bund.de)

## Schachtanlage Asse II

*Zustimmung zur Anwendung der Unterlage "Probeentnahmestellen zur routinemäßigen Überwachung von Salzlösung auf Kontamination", Rev. 07 als Anlage zur Unterlage „STS-FAW-008 Strahlenschutzfachanweisung über Art, Umfang und Häufigkeit der Kontaminationskontrollen von Salzlösungen in Probeentnahmestellen“, Rev. 01*

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf Ihren Antrag vom 31.07.2017 erteile ich folgenden Bescheid:

### ***I. Entscheidung***

Hiermit erteile ich die Zustimmung zur Anwendung der Unterlage "Probeentnahmestellen zur routinemäßigen Überwachung von Salzlösung auf Kontamination", Rev. 07 vom 01.06.2017 (BGE-KZL 9A/65240000/LE/JD/0002/07) als Anlage zur Unterlage „STS-FAW-008 Strahlenschutzfachanweisung über Art, Umfang und Häufigkeit der Kontaminationskontrollen von Salzlösungen in Probeentnahmestellen“, Rev.01 vom 10.06.2013 (BfS-KZL 9A/65240000/LE/JD/0001/01) entsprechend Antrag [1] unter einer Auflage (II.).

Die Antragstellerin trägt die Kosten des Verfahrens.

Dieser Entscheidung liegen folgende Unterlagen zugrunde:





Seite 2 zum Bescheid KE 5 - 9A 9160/2-675 vom 11.08.2017

- [1] BGE/SE 6.1/Voigts, Schachtanlage Asse II – Mitteilung zur Änderung 021/2017 vom 31.07.2017, eingegangen bei KE 5 am 07.08.2017.
- [2] BGE/SE 6.1, Mitteilung zur Änderung 021/2017 (BGE-KZL 9A/65221000/DA/AY/1282/00, Asse-KZL 9A/65221000/GEH/DA/EE/0592/00), Stand vom 25.07.2017 bzw. 22.06.2017, vorgelegt mit [1].
- [3] Bundesgesellschaft für Endlagerung, Probeentnahmestellen zur routinemäßigen Überwachung von Salzlösung auf Kontamination (BGE-KZL 9A/65240000/LE/JD/0002/07, Asse-KZL 9A/65230000/01STS/LE/RP/0003/07), Stand vom 01.06.2017, vorgelegt mit [1].
- [4] Genehmigungsbescheid für die Schachtanlage Asse II – Bescheid 1/2010 – für den Umgang mit radioaktiven Stoffen gem. § 7 StrlSchV des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt und Klimaschutz (NMU), vom 08.07.2010.
- [5] Genehmigungsbescheid für die Schachtanlage Asse II – Bescheid 1/2011 – für den Umgang mit Kernbrennstoffen gem. § 9 AtG des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt und Klimaschutz (NMU), vom 21.04.2011.

## **II. Auflagen**

Nach der Freigabe zur Anwendung der Unterlage [3] im Sinne der Vorgaben für das Qualitätsmanagement, ist KE 5 eine Farbkopie des vollständig unterzeichneten Deckblattes zu übersenden.





Seite 3 zum Bescheid KE 5 - 9A 9160/2-675 vom 11.08.2017

### **III. Begründung**

Die Unterlage "Probeentnahmestellen zur routinemäßigen Überwachung von Salzlösung auf Kontamination" ist laut Auflage 3 aus der Zustimmung der Endlagerüberwachung (EÜ) vom 30.09.2013 zur Strahlenschutzfachanweisung STS-FAW-008 „Anweisung über Art, Umfang und Häufigkeit der Kontaminationskontrollen von Salzlösungen in Probeentnahmestellen“ halbjährlich zu revidieren und EÜ zur Zustimmung vorzulegen, um die Änderungen nachzuhalten. Aus den Auflagen 28 des Genehmigungsbescheids 1/2010 für die Schachanlage Asse II [2], dass mir Änderungen am strahlenschutzrelevanten betrieblichen Regelwerk einschließlich der Anweisungen zur Prüfung und Zustimmung vorzulegen sind. Die Unterlage "Probeentnahmestellen zur routinemäßigen Überwachung von Salzlösung auf Kontamination" soll revidiert werden. Nach dem Ende der Probenahme an den Messstellen L750002, P750050, P750044, P750045, P750124 und P750125 wurden Änderungen vorgenommen.

Es liegt eine inhaltliche Änderung einer Unterlage des strahlenschutzrelevanten betrieblichen Regelwerks vor. Mit Schreiben [1] wurde die Zustimmung zur Anwendung der Unterlage "Probeentnahmestellen zur routinemäßigen Überwachung von Salzlösung auf Kontamination" vom 01.06.2017 beantragt. Meine Prüfung hat ergeben, dass der vorlegten Unterlage [3] unter einer Auflage zugestimmt werden kann.

Zur Feststellung, ob die gemäß den Vorgaben für das Qualitätsmanagement freigegebene Unterlage der hier zugestimmten Fassung entspricht, wird eine Auflage erteilt.





Seite 4 zum Bescheid KE 5 - 9A 9160/2-675 vom 11.08.2017

#### **IV. Kosten**

Die Kostenentscheidung beruht auf § 21 Abs. 1 Nr. 4, Abs. 3 AtG i. V. m. §§ 1 und 2 Satz 1 Nr. 6 AtKostV. Hierzu ergeht ein gesonderter Kostenfestsetzungsbescheid.

#### **V. Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Bundesamt für kerntechnische Entsorgungssicherheit, Krausenstraße 17 - 18, 10117 Berlin oder am zweiten Dienstsitz Willy-Brandt-Straße 5, 38226 Salzgitter erhoben werden.

Im Auftrag